

Jürgen Blandow

„Anders als die anderen...Die Großeltern- und Verwandtenpflege“

Großeltern und andere Verwandte, die ihren Enkel, den Neffen, die Nichte, das jüngere Geschwister, in ihre Familie aufgenommen haben oder aufnehmen wollen, tun dies, weil sie dem Kind ‚originär verbunden‘ sind. Sie lieben es, sie haben an seinem Schicksal teilgenommen, es tut ihnen leid. Der in Schwierigkeiten geratenen Tochter, dem Sohn, der Schwester soll geholfen werden, dem Kind soll ‚seine Familie‘ erhalten werden; es soll ihm die Schmach eines Aufwachsens bei fremden Menschen oder in einem Heim erspart werden. Um dies zu realisieren, gehen Großeltern „noch mal in die Bütt“ und Tanten und Onkel stellen ihre Lebensplanung um. Keiner von ihnen möchte eine öffentliche Aufgabe übernehmen, keiner eine ‚therapeutische Familie‘ sein und keiner will Belehrung von Außen. Sie, die ‚Blutsverwandten‘, Personen vom gleichen Blut, sind die ‚natürlichen‘ Experten für dieses Kind; sie wissen, was es braucht, weil sie es kennen und lieben.

Wer mit Großeltern und Verwandten arbeiten will, muss dies nicht nur wissen, sondern als Basis seiner Arbeit akzeptieren. Die Fachkraft muss den Vorstellungen der Verwandten und ihren Ideen vom Richtigen nicht zustimmen, sie kann Risiken für das Kind gerade durch die enge Verbundenheit sehen, sie wird ihren gesetzlichen Auftrag auch gegenüber Verwandtenpflegekindern erfüllen müssen und sie muss die gesetzlichen Voraussetzungen für die Umsetzung einer Vollzeitpflege im Blick haben. Nie aber sollte man so tun, als ob Verwandtenpflegestellen eben auch nur Pflegefamilien sind. Was zu bewerten, zu begleiten und zu beraten ist, ist ein gesellschafts-untypisches großfamiliäres Arrangement, das sich von der Fremdpflege in einer wesentlichen Dimension unterscheidet: Das Thema der Großeltern- und Verwandtenpflege ist Ausgestaltung von Nähe, das Thema der Fremdpflege Überwindung von Fremdheit.

Dieses Kapitel handelt von der Besonderheit und von den Konsequenzen, die daraus zu ziehen sind.

1. Allgemeines zum Diskussionsstand

Das Wissen über die Großeltern- und Verwandtenpflege in Deutschland ist rar und unvollständig. Hierin unterschied sich Deutschland lange nicht von anderen Ländern westlicher Prägung. In den meisten Ländern war die Verwandtenpflege zumeist nichts als ein hinzunehmendes Übel aus einer ‚vormodernen‘ Zeit. Erst seit den frühen 80er Jahren finden sich wieder Hinweise auf eine Neubelebung und Wiederentdeckung als ungenutzte und vernachlässigte Ressource der Kinder- und Jugendhilfe. In den USA stellte man um diese Zeit mit Überraschung fest, dass sich außerhalb des offiziellen Hilfesystems in den Ghettos der Metropolen ein zweites, informelles, Hilfesystem erhalten und in einer Zeit

sozialpolitischer Unterversorgung der Armutsbevölkerung, sogar an Bedeutung gewonnen hatte. Nicht so rasant wie in den USA, in der die Verwandtenpflege zwischenzeitlich, – begleitet von einer Vielzahl von Forschungsvorhaben, Praxismodellen, Selbsthilfeorganisationen und sogar einer „Großeltern-Gewerkschaft“ –, zu einer eigenen umfangreiche Säule des Versorgungssystems ausgebaut wurde¹, aber doch unübersehbar, wurde die Verwandtenpflege auch in Ländern wie Neuseeland, den Niederlanden und Schweden als eigenes, der besonderen Ausgestaltung und Unterstützung bedürftiges, Subsystem der Kinder- und Jugendhilfe neu entdeckt und manchmal sogar als neuer Königsweg der Jugendhilfe in die fachliche Diskussion eingebracht.

In vielen anderen Ländern der Erde ist umgekehrt die Fremdpflege noch heute unbekannt oder stand erst kürzlich vor ihrer ‚Entdeckung‘. In vielen asiatischen und afrikanischen Ländern werden Kinder im Falle von Elternlosigkeit noch fraglos von der Großfamilie erzogen. Sogar im EU-Land Spanien und in den Staaten des früheren ‚Ostblocks‘ galt dies noch bis zu Beginn der 90er Jahre. In Spanien lassen sich noch heute – trotz politischer Umlagerung – kaum als ‚unnatürlich‘ geltende Fremdpflegefamilien finden; die Überzeugung von der Verantwortlichkeit der Großfamilie hat überlebt. In Polen, Rumänien, den Balkanländern, auch in der DDR, war die Verwandtenpflege vor dem großen politischen Umschwung ein anerkanntes Instrument zur Versorgung elternloser Kinder und zur gleichzeitigen Aufbesserung der knappen Renten armer Großeltern, die Idee der Fremdpflege bedurfte des Imports aus den ‚fortgeschrittenen Industrienationen‘.²

Deutschland, ebenso wie England, Frankreich, Italien nehmen eine mittlere Position ein. Sie gab es immer, die Verwandtenpflege, ein artikuliertes Interesse an ihr ist aber erst ganz jungen Datums und auch heute noch ein in der breiten Praxis vernachlässigtes, mehr als ‚Ballast‘, denn als Ressource betrachtetes, Anhängsel der auf professionelle Strukturen setzenden Kinder- und Jugendhilfe. Eine erste größere Arbeit zur „Großelternpflege“ erschien erst 1995 (Marx 1995). Was folgte waren nach dem Einigungsvertrag einige Diplomarbeiten, die die Verwandtenpflege als Erbe der DDR aufgriffen. Eine Bestandsaufnahme zur Thematik mit gleichzeitiger Rezeption des internationalen Diskussionsstandes liegt erst seit 2004 vor (Blandow/ Walter 2004³). Erst seither gibt es einzelne Kommunen und Freie Träger der Jugendhilfe, die sich der Thematik intensiver angenommen, eigene Organisationsformen entwickelt und mit der Suche nach einem eigenständigen Weg in der Beratung und Unterstützung von Verwandtenpflegestellen

¹ Einen ersten Zugang zur amerikanischen Literatur findet man leicht über den Suchmaschinen-Eintrag „kinship care“.

² Länderberichte über verschiedene europäische (Großbritannien, Irland, Niederlande, Polen, Belgien) Länder und nicht europäischen Ländern (USA, Neu Seeland) finden sich in Greeff 1999)

³ Die Untersuchung ist abrufbar unter www.uni-bremen.de/~walter. Hier finden sich auch andere Veröffentlichungen von Blandow und Walter zum Forschungsprojekt „Bestandsaufnahme und strukturelle Analyse der Verwandtenpflege in der Bundesrepublik Deutschland, sowie der als Praxishilfe gedachte „Kleiner Ratgeber für Verwandtenpflegeeltern und solche die es werden wollen.“

begonnen haben.⁴ Der Deutsche Verein hat in seinen „Weiterentwickelten Empfehlungen zur Vollzeitpflege/ Verwandtenpflege (Deutscher Verein 2004) erstmals den besonderen Charakter der Verwandtenpflege betont und die jüngere Kommentarliteratur empfiehlt in der Regel eine abwägende Haltung. Noch aber überwiegt die Skepsis. In der ohnehin seltenen rasonierenden Praxisliteratur finden sich zwar häufiger auch einige auf positive Seiten verweisende Argumente, insbesondere das Argument einer ‚originären‘ Zuwendungsbereitschaft und das Argument des ‚Milieuerhalts‘, sie bilden aber lediglich die Folie für die vorgetragenen Bedenken. Deren Stichworte sind – von Klagen über den ungünstigen „Nachvollzug“ abgesehen – uni sono „intergenerativer Konflikt“ und „Generationen-Konfusion“, mangelnde Distanz zum Kind und zur Herkunftsfamilie, Beratungsresistenz und isolierende Abschottung, veraltete Erziehungsmethoden und Unverständnis für die Bedürfnisse von Kindern. Ohne Zweifel spiegeln sich in ihnen auch tatsächliche praktische Erfahrungen. Zu bedenken ist nur, dass sie fast immer aus einem Umfeld stammen, in dem die Verwandtenpflege keine Beachtung findet.

2. Tatbestände zur Großeltern- und Verwandtenpflege

2.1 Definitiorische Fragen und der Umfang des ‚Problems‘

Zum Verwandtenpflegekind können Kinder werden, weil die personensorgeberechtigten Eltern dies so entschieden haben oder entscheiden mussten - was zum Beispiel bei einem Auslandsaufenthalt oder bei beruflicher Ausbildung außerhalb des Wohnorts der Fall sein kann, aber auch weil sich eine junge Mutter oder eine berufstätige geschiedene Frau selbst zur Versorgung nicht in der Lage sieht. Den Hintergrund können auch Krankheit, Tod oder Inhaftierung der Eltern oder des für das Kind relevanten Elternteils bilden. Schließlich kann ein besonderer ‚Notstand‘ des Kindes oder ein besonderes erzieherisches ‚Defizit‘ zum Anlass werden. Wie auch immer: Ein Teil der Verwandten wird dem Jugendhilfesystem nie bekannt, nach einer Analyse des Mikrozensus 1996 „Familie und Haushalt“ handelte es sich in jenem Jahr um knapp 52.000 Familien. Diese Familien wollen keine öffentliche Aufmerksamkeit und keine öffentliche Hilfe oder brauchen sie nicht. Wer sie sind, was sie zur Aufnahme des Kindes motivierte und wie sich die Kinder in diesen Familien entwickeln, bleibt in der Mehrzahl der Fälle unentdeckt. Ein Teil von ihnen begegnet der Jugendhilfe aber in den Lebensgeschichten des von ihr betreuten Klientels, als Kinder zum Beispiel, von denen ihre Mütter erzählen, sie hätten einen Teil ihrer frühen Kindheit bei den Großeltern verbracht oder bei Jugendlichen, die in ihrer bisher gar nicht in Erscheinung getretenen Verwandtenfamilie ‚auffällig‘ werden. Es hat sich in Anlehnung an die amerikanische Terminologie eingebürgert, die Gesamtgruppe von Verwandtenpflegekindern außerhalb

⁴ Praxisbeispiele von einigen von ihnen finden sich in diesem Text. Im Jugendamt Münster ist ein „Überregionaler Arbeitskreis Verwandtenpflege“ angesiedelt.

institutioneller Versorgungssysteme als „*informelle*“ *Verwandtenpflege* zu bezeichnen. Das Gegenteil von ihnen sind die „*formellen*“ *Verwandtenpflegeverhältnisse*, jene nämlich die eine Leistung der erzieherischen Hilfe nach §§ 27/ 33 SGB VIII erbringen, eine Gruppe, die gegenwärtig etwa 8.000 Kinder und Jugendliche umfasst. Zwischen ihnen liegt eine Gruppe, die aus verschiedenen Gründen – weil für nicht geeignet erachtet oder nicht willens oder weil für eine erzieherische Hilfe gebotene Voraussetzungen nicht erfüllend – zwar keine erzieherische Hilfe leistet, aber auch nicht ohne Kontakt zum Hilfesystem ist, weil sie – je nach örtlicher Zuständigkeit – beim Sozialamt oder im Jugendamt – wirtschaftliche Leistungen für ihr Kind beantragt haben. Diese Gruppe wird als „*halbformelle*“ *Verwandtenpflege* bezeichnet werden. Ihr Umfang entspricht in etwa – mit erheblichen regionalen, die „Bewilligungspraxis“ spiegelnden, Unterschieden, jenem in der „formellen Verwandtenpflege. Die drei Gruppen zusammen genommen, kommt man damit dann auf eine Größenordnung von rund 70.000 Kindern und Jugendlichen, die zu einem gegebenen Zeitraum jeweils von Verwandten ‚über Tag und Nacht‘ betreut werden. Wenngleich der Vergleich etwas hinkt: Die Zahl übertrifft deutlich die Zahl der gegenwärtig rund 42.000 Kinder in der „Fremdpflege“ und entspräche in etwa der Zahl von Heimunterbringungen. Man kann sagen: Die Kinder- und Jugendhilfe würde ohne das Engagement von Großeltern und anderen Verwandten zusammen brechen.

Wenngleich die Gruppen definitorisch also klar unterscheidbar sind, gibt es in der Praxis häufig Übergänge von einer in eine andere Form. Eine bislang ohne Hilfe lebende Familie mag ‚entdecken‘ oder darauf verwiesen werden, dass ein Sozialhilfeantrag erfolgsversprechend ist, andere können nach einer Reihe von Jahren mit Sozialhilfebezug feststellen, dass es auch noch die „Hilfe zur Erziehung“ gibt. Was passiert, ist oft eine Frage des Wissens und damit auch nicht unabhängig davon, welche Informationen das Helfersystem ‚herausgibt‘ und welche örtlichen Praxisgepflogenheiten es gibt. Ein Teil der Großeltern und anderen Verwandten wechselt die ‚Systeme‘ allerdings auch nie.

Für die drei Gruppen gibt es – Näheres unter „Rechtliche Probleme“ – auch jeweils eigene, wenn auch zum Teil undeutliche, rechtliche Regelungen; ihre Unterscheidung ist deshalb relevant. In konzeptioneller und/ oder organisatorischer Hinsicht kann es aber auch Sinn machen, andere Gruppierungen zu bilden. Es kann zum Beispiel argumentiert werden, dass das entscheidende, sie von ‚fremden‘ Pflegefamilien abgrenzende, Kriterium der Verwandtenpflege die innere Verbundenheit mit einem Kind und die „Milieunähe“ ist. Dies trifft aber möglicherweise auch für nicht verwandte Pflegepersonen zu, solche, die das Kind als Nachbarn lieb gewonnen haben, die sich der Kindesmutter verpflichtet fühlen oder als Eltern eines Schulfreundes eines Kindes sich entschlossen haben, dessen Hilfebedürftigkeit mit Aufnahme in ihre Familie zu beantworten. Wer der Meinung ist, dass die ‚vorgängige‘

**Aus der Praxis: Den hohen Grad an Selbstreflexivität hatte niemand erwartet...
Erfahrungen mit einer Vorbereitungskonzept für Verwandtenpflegeeltern bei der
„Familien für Kinder gGmbH“ Berlin**

Die Berliner Ausführungsvorschriften zum Pflegekinderwesen verpflichten alle BewerberInnen um ein Pflegekind, also auch Verwandte, zu einer Grundschulung im zeitlichen Rahmen von 75 Stunden. Sie endet mit einem Abschlussgespräch und einer Präsentation. Wichtiger Bestandteil der Vorbereitung ist die Teilnahme an einer Pflegeeltern-Gruppe. Auf dem Hintergrund schon längerer Erfahrung mit Gruppen für Verwandtenpflegeeltern entwickelte die Familien für Kinder gGmbH Berlin im Rahmen ihres Versorgungsauftrags ein eigenes Gruppenangebot für Verwandte.

Die älteste Gruppe besteht seit 2004 mit elf TeilnehmerInnen, die mit Kindern aus unterschiedlichsten verwandtschaftlichen Zusammenhängen – Enkel, Nichten bzw. Neffen, eine ältere Schwester eines Kindes – im Alter zwischen 4 und 11 Jahren zusammenleben. Es ist eine sehr heterogene Gruppe. Es gibt Verwandte mit eher niedrigem Bildungshintergrund, aber auch TeilnehmerInnen mit pädagogischer Ausbildung. Die Altersstruktur weist sehr große Abstände auf, und in einigen dieser Familien leben bis zu drei verwandte Kinder. Vielleicht gerade wegen ihrer bunten Zusammensetzung fanden die TeilnehmerInnen erstaunlich leicht und schnell zueinander. Entgegen unseren Vor-Erwartungen herrschte in der Gruppe von Anfang an eine vertrauensvolle Atmosphäre. Aktuelle Probleme und belastende Faktoren im Zusammenleben mit den Kindern und deren Umfeld konnten gut gemeinsam besprochen werden. Viel Raum finden Gespräche über kleine Erfolge und Fortschritte, die durch die Unterstützung der Betreuer oder Therapeuten erzielt wurden. Häufig wiederkehrende Themen sind die Kontakte zu den Eltern, die besonderen Verhaltensweisen der Kinder und wie man sich im Alltag – auch ohne Fachkräfte – Entlastung schaffen kann. Einige der Verwandten nutzen außerhalb der Termine die persönlichen Kontakte, um sich – auch mit den Kindern – zu treffen und gemeinsam etwas zu unternehmen.

Überraschung bot auch die erste Runde der Abschlussgespräche mit vier Verwandtenpflegeeltern als Arbeitsgruppe. Schon in der Vorbereitungsphase fiel auf, wie gut strukturiert die Arbeitsgruppe vorging. Sie traf sich sehr frühzeitig und regelmäßig, die Beteiligten besorgten sich eigenständig Literatur, holten sich die Unterstützung der Gruppenleitung sowie ihrer Gruppe und nutzten sogar die Gesamt-Gruppe für eine „Generalprobe“. Ganz unübersehbar machte ihnen die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit einem Thema viel Freude. Vor allem: Sie nutzen die gemeinsame Arbeit als Chance zur Klärung ihrer individuellen Lebenssituation. Entsprechend fiel die Präsentation vor einem Fachgremium aus. Den hohen Grad an Selbstreflexivität, die Fähigkeit der Verwandten, persönliche Erfahrungen mit theoretischen Überlegungen zu verbinden, hatte niemand erwartet.

Unser Konzept hat sich bewährt. Ein besonderes Angebot für Verwandte mit intensiver Betreuung und Begleitung, einem guten Fort- und Weiterbildungsangebot sowie einem vertrauensvollen Rahmen während der regelmäßigen Gruppentermine, lohnt sich – für die Pflegeeltern und die Kinder, für uns und für den Pflegekinderbereich insgesamt..

Ellen Hallmann, Mitarbeiterin der „Familien für Kinder gGmbH“

Bekanntheit/ Verbundenheit mit dem Kind ein entscheidendes, sie von der „Fremdpflege“ abhebendes Merkmal ist, kann die Gruppe deshalb auch zusammenfassen. Als Begriff hierfür setzt sich „Netzwerkpflege“ im Gegensatz zur „Fremdpflege“ durch. Andererseits können sich Verwandtenpflegeverhältnisse grundlegend voneinander unterscheiden; nicht jede muss dem Kind über Milieu und lange Vertrautheit verbunden sein und auch unter ihnen befinden sich Personen, die sich in Status und Bildungsgrad nicht von der durchschnittlichen Fremdpflegefamilie unterscheiden. Wer zum Beispiel Homogenität für Schulungsveranstaltungen oder organisatorische Zuordnungen anstrebt, kommt nicht umhin zu entscheiden, in welchen ‚Topf‘ eine konkrete Familie am besten passt.

2.2 Die formelle Verwandtenpflege in der statistischen Analyse

Regelhaft statistisch gezählt werden lediglich Verwandtenpflegeverhältnisse im Status einer Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. Die letzte relativ zuverlässige Bestandserhebung bezieht sich auf den 31.12.2005. Von den insgesamt rund 50.000 Pflegekindern ist jedes sechste ein Verwandtenpflegekind. In den Bundesländern variiert das Verhältnis von Verwandten- zu Fremdpflegekindern allerdings erheblich, die Anteile liegen zwischen 8,6% (Sachsen-Anhalt) und über 29,3% (Hamburg). Die neuen Bundesländer (ohne Berlin), die 1991 mit einem Verhältnis von 2 zu 1 zugunsten von Verwandtenpflegeverhältnissen ‚starteten‘, sind jetzt bei einem Anteil von 14,3% angekommen, während ihr Anteil im früheren Bundesgebiet (ohne Berlin) seither von 14,5% auf 16,6% stieg. Die einen haben – vielleicht die schlechten DDR-Erfahrungen verarbeitend – erheblich ‚abgebaut‘, die anderen – vielleicht hierdurch den Mangel an BewerberInnen um Fremdpflegekindern kompensierend – zugelegt..

Was das „Besondere“ der Verwandtenpflege ausmacht und welches die besonderen Herausforderungen für sie sind, lassen bereits einige Vergleichsdaten zwischen der Fremd- und der Verwandtenpflege erahnen.:

- Die in Verwandtenpflege lebenden Kinder sind durchschnittlich älter als Fremdpflegekinder. Es gibt weniger Kinder im Kleinkindalter in ihr, und häufiger Kinder im höheren Schul- und Jugendalter. Dies gilt auch für das Vermittlungsalter: weniger im Vorschulalter, mehr noch jenseits des 12. Lebensjahres. Verwandte haben es also öfter mit ‚schwierigen‘ Altersgruppen zu tun; sie sind umgekehrt öfter bereit, auch noch bei der Notlage eines älteren geliebten Kindes einzuspringen.
- Für Kinder in der Verwandtenpflege gibt es seltener eine Hilfe im Vorfeld der Unterbringung und sie kommen häufiger als Fremdpflegekinder aus dem Haushalt einer allein erziehenden Mutter. Die Zahlen unterstützen die Vermutung des häufigen ‚Nachvollzugs‘; man nahm sie – oft in einem schleichenden Prozess - auf, weil es die Mutter des Kindes nicht schaffte.
- Verwandtenpflegekinder bleiben im Durchschnitt 15 Monate länger in ihrer Pflegefamilie als Fremdpflegekinder. Drei von zehn Kindern bleiben über die Volljährigkeit hinaus in ihr, in der

Fremdpflege sind es nur 20%. Andererseits ist das „Abbruchsrisiko“ bei ihnen etwas höher als in der Fremdpflege. Mehr von ihnen wechseln in ein Heim oder in eine andere Pflegefamilie. Auch schulisch schneiden sie etwas schlechter ab, als die Kinder in der Fremdpflege. Verwandte sind etwas weniger ‚erfolgreich‘, ‚ihren‘ Kindern gegenüber aber auch ‚treuer‘.

2.3 Fremdpflege, formelle und halbformelle Verwandtenpflege im Vergleich. Ergebnisse einer empirischen Erhebung

Näheren Aufschluss über die Struktur sowie über verschiedene Problembereiche von Verwandtenpflegefamilien im Vergleich mit Fremdpflegefamilien gibt für Deutschland die Untersuchung von Blandow und Walter, mit ‚Falldaten‘ zu insgesamt 1.302 Kindern und Jugendlichen aus 98 für das Bundesgebiet repräsentativen Jugendämtern für das Jahr 2001. Die Erhebung unterschied zwischen Kindern in der ‚Fremdpflege‘ (N=610), in der „formellen“ Verwandtenpflege gemäß § 33 SGB VIII (N=494) und der „halbformellen“ Verwandtenpflege außerhalb der Hilfe zur Erziehung, in der Regel aber mit Sozialhilfeleistungen für das Kind (N=198). Besonders für die „halbformelle“ Verwandtenpflege verweist sie auf einen hohen Hilfebedarf.

- Unter allen Verwandtenpflegepersonen befinden sich 54% Großeltern, 35% Tanten und Onkel, 3% Geschwister und 8% weiter entfernte Verwandte; in der halbformellen Verwandtenpflege beträgt der Großelternanteil 77%.
- Verständlicherweise sind Verwandtenpflegepersonen durchschnittlich älter als andere Pflegefamilien, am ältesten sind die ‚halbformellen‘ Verwandten. Auch die materiellen Bedingungen sind in der Verwandtenpflege schlechter, am schlechtesten wiederum bei den ‚Halbformellen‘: 46% von ihnen sind arm (Fremdpflege: 8%; formelle Verwandtenpflege: 30%).
- Fremdpflegefamilien haben es häufiger als Verwandte mit Kindern aus durch Gewalt und Vernachlässigung geprägten Familien zu tun, Verwandtenpflegefamilie häufiger mit einer tatsächliche Verhinderung von Eltern (Trennung, Inhaftierung, Krankheit, Tod) und häufiger mit drogengebrauchender Mütter/ Väter und mit Kindern, die von einer sehr jungen Mutter geboren wurden. Zwischen den drei Gruppen gibt es jedoch große Überschneidungsmengen für die Problembereiche ‚Verlassen des Kindes‘, ‚psychische Erkrankung‘ und ‚Alkoholmissbrauch‘. Für die Fremdpflege ist eine umfassende Verelendung der Herkunftsfamilie typisch, für die Verwandtenpflege eher das ‚abgekapselte‘ Problem.
- Zur Biographie der Kinder vor der Inpflegegabe lässt sich feststellen: Fremdpflegekinder haben bei der Vermittlung bereits mehr ‚auf dem Buckel‘ als Kinder in formeller und diese wiederum mehr als Kinder in halbformeller Verwandtenpflege. So ist die Pflegefamilie für erstere in 60% der Fälle bereits der mindestens dritte Lebensort in ihrem oft erst kurzem

Leben, was für die beiden Gruppen in der Verwandtenpflege aber nur für 39% bzw. 29% zutrifft. Auch sind Fremdplatzierungen im Hilfesystem bei Verwandtenpflegekindern mit 13% bzw. 8% wesentlich seltener anzutreffen als bei Fremdpflegekindern (33%). Vorherige Versorgungs-Episoden im sozialen Netz der Kinder finden sich dagegen mit 17% bzw. 21% in der Verwandtenpflege wiederum deutlich häufiger als in der Fremdpflege (11%). Schließlich gestaltet sich der Zugang zum Hilfesystem sehr unterschiedlich. Die Fremdpflege beruht fast immer – oft nach vergeblichen Bemühungen im Vorfeld – auf dem aktiven ‚Eingriff‘ des Jugendamtes; in der formellen Verwandtenpflege gilt dies aber nur für 64%, in der halbformellen sogar nur für die Hälfte der Fälle.

- Ein neuralgischer Punkt in allen Pflegeverhältnissen ist die Frage der Zusammenarbeit mit den abgebenden Eltern und die Qualität der Besuchskontakte. Die Untersuchung zeigte, dass Besuchskontakte in Verwandtenpflegestellen zwar häufiger und umfangreicher als in der Fremdpflege realisiert werden, sie sich gleichzeitig aber auch spannungsreicher gestalten; so jedenfalls die Einschätzungen der befragten Fachkräfte zu den jeweils beschriebenen Fällen.

- Abschließend noch etwas zur „Bewährung“ der verschiedenen Pflegearrangements. In den Augen der befragten Fachkräfte schneiden Fremdpflegefamilien zwar besser ab als Verwandte, es gibt aber – angesichts der vielen Vorbehalte, die gegen Verwandtenpflegefamilie sonst geäußert werden – auch erstaunlich viele Positiv-Einschätzungen. So wird die Entwicklung der Kinder in der Fremdpflege zu 87% als sehr gut oder gut eingeschätzt, aber auch noch zu 74% in der formellen und noch zu 72% in der informellen Verwandtenpflege. Die emotionale Bindung zwischen Pflegeeltern und Pflegekind wird in der Verwandtenpflege sogar etwas häufiger als sehr intensiv oder intensiv betrachtet als in der Fremdpflege: 74% zu 86% zu 90% in den drei Formen. Zu diesen auf das Kind bezogenen Einschätzungen steht dann allerdings die Gesamteinschätzung zur Eignung der Pflegestellen in einem deutlichen Widerspruch. „Optimal“ und „gut“ wurden 86% der Fremdpflegeverhältnisse eingeschätzt, in der formellen Verwandtenpflege trifft dies auf 76% zu in der halbformellen – dem Arrangement mit dem höchsten Hilfebedarf, aber der wenigsten Unterstützung durch Soziale Dienste – nur auf 53%.

2.4 Rechtliche Grundlagen und Rechtsprobleme

Gesetzlich ist grundlegend zwischen der erlaubnisfreien Verwandtenpflege gemäß § 44 SGB VIII und der Verwandtenpflege als Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27, 33 SGB VIII zu unterscheiden, wobei die Großelternpflege, genauer: die Pflege eines Kindes durch eine unterhaltspflichtige Person, noch einmal gesondert zu betrachten ist. Für sie gelten gesonderte Regelungen.

Für Verwandte und Verschwägerete bis zum dritten Grad, die auf der Basis einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten ein Kind in Pflege nehmen, es regelmäßig betreuen und ihm Unterkunft gewähren, gilt der mit einer Überprüfung der Eignung der Pflegepersonen verbundene Erlaubnisvorbehalt und das staatliche Kontrollrecht nicht. Gegenüber (Ur-)Großeltern, (Groß-) Onkel und (Groß-)Tanten, Geschwistern, Neffen und Nichten, auch gegenüber dem Vater des nicht ehelichen Kindes, sowie gegen die Ehegatten der genannten Verwandten, hat der Gesetzgeber sich ausdrücklich zu einer ‚Kontrollücke‘ bei großfamilialen Arrangements bekannt. Eingriffe in solche Pflegeverhältnisse sind lediglich im Rahmen des allgemeinen Wächteramts des Staates, also bei Gefährdung des Kindeswohls nach den Maßstäben des § 1666 BGB möglich. Andererseits stehen den Pflegepersonen auch die für die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII geltenden wirtschaftlichen Annexleistungen nicht zu. Gemäß § 37 Abs 2 SGB VIII hat der Personenkreis jedoch Beratungs- und Unterstützungsansprüche in pädagogischen, rechtlichen und anderen Fragekomplexen sowohl vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen als auch während der gesamten Dauer der Pflege. Da Beratung und Unterstützung von den Verwandten aktiv nachgefragt werden müssen, bleibt in der Praxis die Mehrheit dieser „informellen“ Verwandtenpflegestellen aber ohne jegliche Hilfe.

Für nicht unterhaltspflichtige Verwandte, z.B. Tanten und Onkel, Geschwister des Kindes, gelten – soweit die Voraussetzungen des § 27 SGB VIII erfüllt sind und die Hilfe als die geeignete festgestellt wird – die gleichen Regeln wie für Fremdpflegefamilien. Unter den Voraussetzungen des § 27 SGB VIII können Verwandte seit der Gesetzesänderung im Wege des KICK zum 1.10.2005 ausdrücklich auch unterhaltsverpflichtete Verwandte (§ 27 Abs. 2a), also Urgroßeltern und Großeltern, die Anerkennung als Vollzeitpflegestelle finden, sofern sie die notwendige und geeignete Hilfe darstellen. Mit der neuen Norm hat der Gesetzgeber der früheren Rechtsprechung des BVerwG, nach der die (Ur-) Großeltern im Regelfall als zur unentgeltliche Pflege im Rahmen von Unterhaltspflichten verpflichtet betrachtet wurden, korrigiert und hierzu argumentiert, dass dem Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht der Betreuungsbedarf des Kindes oder Jugendlichen, sondern ein Hilfebedarf der Personensorgeberechtigten zugrunde liegt, der über die Erziehung in der Pflegestelle hinaus auch eine zeit- und zielgerichteten Ausgestaltung der Hilfe im Interesse des Kindes oder Jugendlichen und eine begleitende Elternarbeit umfasst. [Wiesner u.a. Kommentar SGB VIII 3. Aufl. 2006, zu § 27 Rn.. 26d] Lediglich, um diese Besonderheit der Vollzeitpflege auch für Großeltern ausdrücklich zu betonen, postuliert § 27 Abs. 2a ausdrücklich die Bindung der Anerkennung an Bereitschaft und Geeignetheit der Großeltern, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken. Hierzu gehört auch die Bereitschaft, die angebotenen Leistungen des Jugendhilfeträgers anzunehmen. Mit dieser an sich begrüßenswerten

Aus der Praxis: Großeltern im Erziehungsalltag stärken... Das Klön-Café für erziehende Großeltern im Jugendamt Münster*

Seit Dezember 2001 wird das „Klön-Café“ vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster durchgeführt. Es findet jeden 1. Dienstag im Monat in der Zeit von 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr statt. Das Angebot wird im Gesundheitshaus in Münster veranstaltet.

Das „Klön-Café“ möchte das Betreuungs- und Beratungsangebot der Verwandtenpflege einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen. Die Atmosphäre beim „Klön-Café“ ist so gestaltet, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Gelegenheit haben, sich im Gesprächsaustausch näher kennen zu lernen, um sich bei der verantwortlichen Aufgabe der Erziehung von Verwandtenpflegekindern gegenseitig zu unterstützen. Das Jugendamt begleitet diese Treffen, damit die Großeltern unkompliziert die Beratungsangebote kennen lernen können.

Die Erfahrungen zeigen, dass der Austausch sehr wichtig geworden ist. Mit diesen Informationen wird vieles leichter, insbesondere wenn man hört, dass bei anderen die Situation auch nicht einfacher ist. Die Frage, warum hat es „mich“ oder „uns“ so getroffen, wird durchs „Klön-Café“ relativiert. Hier „trägt“ jeder sein eigenes Schicksal. Da sich bei Aufnahme des Enkelkinds meist auch der Freundeskreis ändert, haben sich hier Gleichgesinnte gefunden, die ihre Situation verstehen. Insgesamt werden die Großeltern in ihrer Erziehungsaufgabe gestärkt und können dies positiv im Alltag umsetzen.

Zu den Treffen, bei denen Fachleute eingeladen sind und referieren, sind besonders solche Tipps und Informationen gefragt, die mehr Verständigung über die große Altersspanne (2 Generationen) schaffen. Außerdem werden typische Themen aus dem Familienalltag aufgegriffen. Nachfragen ist hier ausdrücklich erlaubt.

Im Jahre 2008 werden folgende Themen im *Klön-Café* angeboten:

- Beziehungsdreieck: Großeltern – Eltern – Kind
- Umgang mit neuen Medien, Internetpräsenz, Handy, etc
- Sexualität, das erste Verliebtsein, Aufklärung, aber wie...?
- Elternbilder unserer Enkelkinder, hilfreicher Umgang, wenn Eltern psychisch krank, drogenabhängig oder tot sind .

Seit Beginn des „Klön-Cafés“ fanden über 60 Treffen statt. Auch im 7. Jahr des Bestehens nehmen noch einige „Gründungsgroßeltern“ teil. In der Regel kommen 7 bis 15 Großeltern, entweder als Alleinerziehende aber auch gemeinsam als Ehepaar. Durch den regelmäßigen Austausch sind die Teilnehmer sehr vertraut miteinander, aber auch offen für Neue. Interessierte sind daher jederzeit willkommen.

Fachdienst Adoptiv- und Pflegekinder der Stadt Münster

* bei weiterem Informationsbedarf gibt Frau Gittner (gittnerp@stadt-muenster) gerne Auskunft

Klarstellung ist für die „formelle“ Großelternpflege allerdings auch verbunden, dass deren Besonderheiten gegenüber der Fremdpflege eingeebnet werden. Dies kann (und darf) nur durch deren spezifische Berücksichtigung bei der Eignungsfeststellung (siehe Kasten S. 14) sowie durch die Anpassung von Beratungs- und Unterstützungsmethoden in der Ausgestaltung der Hilfe durch das Jugendamt kompensiert werden. Bei Entscheidungen, die sich auf die Eignungsprüfung gegenüber Großeltern, die das Kind bereits im Rahmen einer „informellen“ Pflege betreut haben, beziehen, werden zusätzlich auch der Wille des Kindes oder Jugendlichen zu berücksichtigen (vgl. Deutscher Verein, Weiterentwickelte Empfehlungen 2004, S. 37 f.) sowie die Konsequenzen, die sich aus einer Herausnahme eines Kindes, das bereits seinen Lebensmittelpunkt in der Familie gefunden hat, für dessen Wohl ergeben würden, zu bedenken sein. (vgl. Wiesner, SGB VIII, zu § 33, Rn.. 3)

Eine weitere Regelung für unterhaltensverpflichtete Großeltern enthält § 39 Abs. 4 Satz 4 mit dem Verweis darauf, dass ihnen gegenüber „der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden kann.“ Wiewohl es bereits einige Grundsatzurteile zu dieser noch neuen Norm gibt, herrscht bislang keine Klarheit darüber, wie die Norm auszulegen ist. Als ‚Kompromiss‘ bislang unterschiedlicher Interpretationen scheint sich heraus zu kristallisieren⁵, dass bei Großeltern von einer abstrakten Unterhaltsverpflichtung auszugehen ist (womit das komplexe Verfahren einer Einzelfallprüfung zur konkreten Unterhaltspflicht umgangen wird); dass eine pauschale Kürzung des Pflegegeldes (wie sie sich in der Praxis bereits häufig durchgesetzt hat) nicht statthaft ist, sondern die Leistungsfähigkeit der Großeltern in Ausübung des mit der Kann-Bestimmung gegebenen Ermessensvorbehalts zu berücksichtigen hat und dass die Kürzung nur gegenüber den materiellen Aufwendungen statthaft ist (da sich Unterhaltsverpflichtungen ja auch nur auf diese, nicht auf die erzieherische Leistung, beziehen können) und folglich nicht auf die Kosten der Erziehung, und schließlich, dass die Reduzierung materieller Leistungen – je nach Leistungsfähigkeit der Großeltern – tendenziell auch bis zu 100% gehen kann. (Zur bisherigen Rechtsprechung vgl. Jugendamt H. 3/ 2006, 127ff; H. 5/2006, S. 248 ff; H. 2/ 2007, S. 101 f.;; H. 11/2007, 542 f; Kindschaftsrecht und Jugendhilfe H. 4/2007, S. 165 ff).

Eine besondere gesetzliche Regelung für Kinder in nicht-formellen Verwandtenpflegefamilie, die nach sozialhilferechtlichen Normen Anspruch auf Sozialhilfe haben, findet sich in § 28 Abs. 5 SGB XII (früher § 3 der RegelsatzVO nach dem BSHG). Sind Kinder, die nicht bei ihren Eltern oder einem Elternteil, sondern bei einer anderen Familie oder bei anderen Personen leben, bedürftig, „wird ihnen in der Regel der notwendige Lebensunterhalt abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung bemessen, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.“ (Fichtner/Wenzel, Kommentar zur Grundsicherung, 3. Aufl. 2005, zu § 28 Rn. 63) Die

⁵ Ich verweise ausdrücklich auf die Vorläufigkeit dieser Einschätzung

Kommentarliteratur geht, gestützt auf die Rechtsprechung, übereinstimmend davon aus, dass in diesen Fällen auf die Einzelfallprüfung der Anspruchshöhe nach sozialhilferechtlichen Regeln verzichtet und eine Orientierung an den jeweils gültigen, nach Altersgruppen gestaffelten, Sätzen für die materiellen Aufwendungen für Pflegekinder nach § 27/ 33 erfolgen soll. (vgl. auch Münder u.a., SGB XII, 8. Aufl. 2008, zu § 28, Rn. 30-32; Grube/ Wahrendorf, SGB XII, 2. Aufl. 2008, zu § 28 Rn. 39-41). Tatsächlich gibt es in der Praxis allerdings eine breit gestreute Interpretation des Begriffs „angemessen“ und erhebliche Unterschiede in der Ausgestaltung des Ermessensspielraums. Nicht selten überschreiten die tatsächlichen Leistungen nicht den einfachen Regelsatz. Da Sozialhilfeleistungen von Anträgen abhängig sind, ist in diesen Fällen allerdings eine gewisse, zumeist an das Jugendamt delegierte, Aufsicht über das Pflegeverhältnis gegeben.

3. Das „Andere“ der Verwandtenpflege und die fachlichen Konsequenzen

3.1 „Anders als die anderen...: Das Besondere der Verwandtenpflege

Bereits die statistische und die empirische Betrachtung der Verwandtenpflege hat – im Vergleich zur Fremdpflege – einige Besonderheiten zu Tage gebracht, wobei die „halbformelle“ Verwandtenpflege sich noch einmal deutlich von der „formellen“ absetzte. Andererseits sind die Unterschiede zwischen den drei untersuchten Formen in der quantitativ-empirischen Betrachtung nicht so gravierend, als dass sich von etwas völlig Anderem sprechen ließe. Egal um welche Form es sich handelt, alle Pflegefamilien haben große Probleme zu lösen. „Anders als die anderen“ in einem sehr grundsätzlichen Sinne sind Verwandtenpflegefamilien aber, wenn man die Voraussetzungen ihrer Entstehung und ihre innere Dynamik betrachtet.

Man wird zu einer Verwandtenpflegefamilie in einem zumeist schmerzhaften Prozess, nach dem Mit-Erleben und Mit-Erleiden gravierender Probleme der Tochter oder des Sohnes, des Nichten oder Neffen, der kleinen Schwester oder des kleinen Bruders. Man sieht, dass es dem verwandten Kind mit seinen Eltern nicht gut geht oder dass diese aus objektiven Gründen sich nicht um ihr Kind kümmern können. In den meisten Fällen hat man über längere Zeit noch versucht, die Situation des Kindes irgendwie zu verbessern, seine Eltern zur Umkehr zu bewegen und in Notsituationen einzuspringen. Manchmal ergibt sich daraus ein schleichender Übergang von der mit-betreuenden Person zur Hauptverantwortlichen, in anderen Fällen sieht man sich von einem Tag zum anderen vor der Entscheidung, etwas gegen die eigene Tochter (etc.) zu unternehmen, zum Beispiel zum Jugendamt zu gehen, oder sich selbst noch einmal zu engagieren und zu arrangieren. Dies kann auf der Basis eines wohlüberlegten Entscheidung geschehen, kann aber auch Schuld- und Schamgefühlen zum Hintergrund haben oder den einfachen Impuls, das Kind nicht im Stich lassen zu können. Verantwortung für ein, zumeist schon seit seiner Geburt bekanntes und

geliebtes, Kind im Rahmen von „Blutsverwandtschaft“ und ‚natürlicher‘ familiärer Verbundenheit zu übernehmen, ist das Hauptmotiv für die Verwandtenpflege.

Alle anderen Besonderheiten und die besondere Dynamik der Verwandtenpflegefamilie ergeben sich aus dieser Grundkonstellation. Die Verantwortung für ein Kind der eigenen Familie zu übernehmen, bedarf keiner besonderen Legitimation gegenüber der Öffentlichkeit. Der von Jugendämtern oft beklagte „Nachvollzug“ einer bereits erfolgten Inpflegenahme des Kindes, ist Ergebnis der Entstehungsgeschichte. Wohl aber muss die Entscheidung im sozialen Netz begründet werden. Dies kann offensiv geschehen – „ja, meine Tochter ist drogenabhängig“ – aber auch über Ausflüchte und kleine Lügen. Die Angst vor Entdeckung des ‚wahren Hintergrunds‘ kann zu einer so großen Belastung werden, dass sozialer Rückzug als einzig möglicher Schutz betrachtet wird. In vielen Fällen gibt es auch Erklärungsnot gegenüber dem Kind. Auch ihm gegenüber kann es zu verständnisvoller Erklärung kommen, aber auch zu Verheimlichungsstrategien, Halbwahrheiten oder gar zum wütenden ‚Schlechtmachen‘ der vernachlässigenden Eltern. Überhaupt hat die Auseinandersetzung mit den Eltern des Kindes eine ganze andere ‚Einfärbung‘ und Dynamik als jene, die auch Fremdpflegefamilien zu leisten haben. Was diese mit der Distanz eines zwar durch das Kind betroffenen, aber nicht verantwortlichen Parts, leisten können, müssen jene im Bewusstsein des Beteiligtseins leisten. Die leiblichen Eltern des Kindes sitzen in der Verwandtenpflege quasi immer mit am Küchentisch. Sie sind mit den inneren Bildern der Verwandten verbunden. Virulent wird die innere Haltung den Kindeseltern gegenüber vor allem in der Frage der Besuchskontakte. Mit ihnen haben häufig auch Fremdpflegefamilien ihre Probleme, bei Verwandten sind sie aber immer zusätzlich mit der Frage nach der eigenen Haltung der Tochter, dem Bruder, den eigenen Eltern gegenüber verbunden. Abbruch der Beziehung zu ihnen und Schutz des Kindes vor seinen ‚schlechten‘ Eltern? Es doch noch mal mit ihnen probieren und sie vielleicht doch noch wieder auf den richtigen Weg bringen, ihnen eine neue Chance geben? Wie die Auseinandersetzung mit den Eltern führen ohne das Kind mit reinzuziehen? Keine solcher Fragen lässt sich ohne eigenes ‚aufgewühlt sein‘ beantworten.

Auch der Alltag gestaltet sich in der Verwandtenpflege anders als in der Fremdpflege. Was für fremde Pflegefamilien eine zu leistende Aufgabe ist, - das Kind integrieren, die Familiendynamik der neuen Situation anpassen, ‚Arbeit‘ mit dem Kind und an seinen Problemen – ist bei Verwandten viel stärker in die bestehende Alltagsroutine eingebettet, was auch bedeutet, dass die Betreuung des Kindes mit den alltäglich verfügbaren Mitteln, zu denen auch der ‚Austausch‘ mit anderen Verwandten, den Nachbarn und der ‚besten Freundin‘, dem Hausarzt und vielleicht dem Pastor gehört. Es entfällt die für fremde Pflegefamilien notwendige „Normalisierungsarbeit“ (Hoffmann-Riem 1984), weil die Betreuung des Enkels etc. bereits im Horizont von Normalität erfolgt. Das Risiko hierbei ist, –

Aus der Praxis: Kriterien zur Eignungsfeststellung und ‚knock-out-Kriterien‘ in der Verwandtenpflege (in Anlehnung an: Konzeption Verwandtenpflege PiB gGmbH Bremen)

1. Kindeswohlgefährdende Aspekte

- ein Familienmitglied der sich bewerbenden Familie leidet unter einer fachärztlich behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung oder ist suchtkrank
- eine Person der Bewerberfamilie steht unter Betreuung wegen der erst genannten Merkmale oder anderen die Erziehungsfähigkeit erheblich einschränkenden Gegebenheiten
- die zukünftige Hauptbezugsperson leidet an einer absehbar lebensverkürzenden Erkrankung
- es gibt bei einer im Haushalt lebenden Personen eine Vorstrafe oder einen dokumentierten dringlichen Verdacht auf den sexuellen Missbrauch von Kindern, auf Körperverletzung und häusliche Gewalt
- einem eigenen Kind der Bewerberfamilie wurde ein Hilfe in Verbindung mit Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB geleistet

2. Unterschreitung von Minimalstandards

- der verfügbare Wohnraum unterschreitet gesellschaftsübliche Standards in einem entwicklungsbeeinträchtigenden Umfang; es gibt keine dem Alter des Kindes angemessene räumliche Unterbringungsmöglichkeit
- es liegen Gehaltspfändungen oder hohe Konsumschulden vor, das Einkommen unterschreitet unter Berücksichtigung des Pflegegeldes, die Gewährleistung des Standards einer zumindest einfachen Lebensführung

3. Fehlende gesetzliche Voraussetzungen für die Anerkennung als Vollzeitpflegefamilie gem. § 27 Abs. 2a

- Offen artikuliert Nicht-Bereitschaft zur Kooperation mit dem Jugendamt und offensichtliches Unverständnis den geforderten Voraussetzungen gegenüber. Bei der Beurteilung wird der Fachdienst beurteilen ob sich bei Verweigerung und Unverständnis um eine nur situative und deshalb klärbare Vorbehalte handelt oder ob es sich um eine nicht beeinflussbare Grundhaltung handelt.

4. Weitere persönliche Voraussetzungen und Unterstützungsbedarfe

- Vorbereitende Eignungsgespräche sollen sich auch auf Fragen der kulturellen und sozialen Integration beziehen und sie unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls und des gesetzlichen Auftrags bewerten.
- Darüber hinaus werden, wie bei der Eignungsfeststellung in der Fremdpflege, ‚soft-Kriterien‘ (z.B. allgemeine Erziehungshaltungen, soziale Isolation, Stabilität sozialer Netze, Offenheit und Toleranz) überprüft und unter dem Gesichtspunkt von Lernfähigkeit und –bereitschaft bewertet und gewichtet.
- Zur Eignungsfeststellung gehört auch die Klärung von Unterstützungsbedarfen der Pflegepersonen. Hierbei kann nicht nur der ‚objektive‘ Bedarf beurteilt werden, zu überprüfen ist auch die Verfügbarkeit entsprechender Leistungen.

obwohl sich, wie Marx (Marx 1996) von Großeltern erfuh, auch sie sich durchaus ihre Gedanken machen und manche auch mit der Moderne gehen –, dass Verwandte auch ihre Erziehungsvorstellungen dem Alltagswissen entnehmen und womöglich mit ihm scheitern. Ganz gewiss gibt es auch in nicht eben seltenen Fällen Ungeschicklichkeiten und Überforderungen im erzieherischen Umgang mit dem Kind, insbesondere wenn das Kind ‚verhaltensgestört‘ ist, aufsässig wird, zum Schulversager geworden ist oder die doch nur das Beste wollenen ‚Ersatzeltern‘ auch noch beschimpft.

Bei alledem gibt es natürlich Unterschiede je nach Ausgangskonstellation. Wenn die Eltern gestorben oder lebensbedrohlich krank sind, ist es leichter als wenn Drogen, psychische Erkrankung oder Alkohol im Hintergrund stehen. Die Überforderung einer zu früh schwanger gewordenen Tochter lässt sich leichter ‚entschuldigen‘ als ein ‚verwahrloster‘ Lebenswandel des zum zweiten mal geschiedenen Sohnes. Unterschiede auch je nach eigener Lebenssituation der Verwandten, nach ihrer sozialen Lage, ihrem Alter, ihrem Bildungsgrad und ihrer Reflexionsfähigkeit. Wie die verschiedene Probleme auf die ‚Population‘ aller pflegender Verwandten verteilt sind, kann nicht gesagt werden. Die Teilgruppe allerdings, die für das Kind um Sozialhilfe nachsucht oder wegen einer Hilfe zur Erziehung im Jugendamt vorstellig wird, gehört mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu einem Personenkreis, der sich nicht so verhält, wie es Jugendhilfe von ‚Pflegeeltern‘ erwartet. Manche von ihnen unterscheiden sich nicht wesentlich von ‚Klientenfamilien‘, andere wollen nichts als eine finanzielle Unterstützung, verwehren sich gegen den ‚besserwisserischen‘ Sozialarbeiter und die Zumutung, Die Methoden in der Arbeit mit Verwandten müssen deshalb auf das besondere Selbstverständnis von Verwandten, die besondere Rolle des Kindes in der Verwandtenpflege, die besondere soziale Gestalt und die besonderen Probleme von Verwandtenpflegestellen bezogen sein.

3.2 Die fachliche Ausgestaltung

Fachkräfte im Pflegekinderbereich haben es in der Regel mit ‚gehobenen‘ Sozialschichten zu tun, was für die Verwandtenpflege aber längst nicht immer gilt. Eine grundlegende Voraussetzung für die Arbeit mit ihnen ist deshalb, dass sich die Fachkräfte der Differenz bewusst sind und sie die Arbeit mit ‚milieunahen‘ Pflegefamilien schätzen. Man kann zu ihr nicht ‚verdonnert‘ werden.

Eine zweite Voraussetzung, eine notwendige Voraussetzung dafür, von den Verwandten akzeptiert zu werden und überhaupt erst einmal ‚einen Fuß in die Tür‘ zu bekommen, ist eine ‚radikale‘ Abwendung von einer „Defizitperspektive“ (was natürlich nicht bedeutet, dass nicht auch Schwächen und Unzulänglichkeiten in den Blick zu nehmen sind) zugunsten einer Orientierung an Strategien des Empowerments und der Aktivierung. Eine dritte schließlich:

Man muss sich darüber klar sein, dass man es immer mit einem komplexen System zu tun hat. Die Arbeit mit der „Oma“ (der Tante etc.) und dem Kind ist immer in das größere Familiensystem eingebettet, lebensgeschichtlich ebenso wie aktuell. Fachkräfte kommen deshalb nicht darum herum, sich ausgiebig mit der Familiengeschichte und den Verzweigungen des Verwandtschaftssystems zu befassen (hierbei kann Netzwerk- und Genogramm-Arbeit helfen). Besonders wichtig ist es auch, die „Beziehungsgeschichte“ zwischen den Erwachsenen und dem Kind, einschließlich ihrer inneren ‚Verquickung‘ mit den früheren Bezugspersonen des Kindes zu untersuchen. Hierbei kann die Erstellung von Soziogrammen, Ecogrammen und „Lebenslinien“, in welche die wichtigsten Ereignisse aus dem Leben der am Pflegeverhältnis Beteiligten eingetragen werden, hilfreich sein. Auch die aktuelle Lebenssituation und das soziale Netz der Pflegepersonen und des Kindes oder Jugendlichen spielt meist eine größere Rolle als in der Fremdpflege, da sie häufig diverse Belastungsfaktoren enthält, möglicherweise aber auch besondere Ressourcen entdecken lässt.⁶

Angesichts der Überzeugung von pflegenden Verwandten, alles für das innerhalb der eigenen Familie hilfsbedürftig gewordene Kind tun zu wollen (und sei es nur, es vor einem Heimaufenthalt zu ‚retten‘) und nichts ‚für den Staat‘, wird man bei der Kontaktaufnahme davon ausgehen müssen, dass man zunächst ein unerwünschter Eindringling ist. Für die Sozialarbeit, die mit der Verwandtenfamilie in Kontakt kommt, heißt dies: Sie kann nicht – wie bei Fremdpflegefamilien – darauf spekulieren, bereits vorgängig zumindest als hinzunehmender Begleiter des Kindes und der Pflegefamilie akzeptiert zu werden. Sie kann auch nicht auf jenes Machtmittel spekulieren, dass ihr in der Fremdpflege zur Verfügung steht, nämlich die Angewiesenheit der Pflegefamilie auf Informationen über das Kind und seine Familie. Eine Chance haben Sozialarbeiter in der Verwandtenpflege deshalb nur, wenn es ihnen gelingt, eine zwischen öffentlichem Auftrag und Privatheit vermittelnde Brücke zu bauen und wenn sie den Informations- und Deutungsvorsprung der Verwandten als eine wesentliche Voraussetzung für Zugang und Beratung akzeptieren.

Einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen die Beziehungen der erziehenden Verwandten zu den leiblichen Eltern des Kindes. Es gilt, die engen, oft so komplizierten, Beziehungen zu den Eltern des Kindes; die damit verbundenen Familiengeheimnisse, möglicherweise die massive Konflikte bis hin zu rechtlichen Auseinandersetzungen, zwischen den Verwandten und den Eltern des Kindes als Kernaufgabe zu betrachten. Was hier getan werden kann, ist natürlich sehr davon abhängig, wann der Sozialarbeiter mit dem Thema konfrontiert wird. Wenn es noch eine Chance im Vorfeld der Inpflegenahme gibt, sollte als eiserne Regel gelten, dass alle relevanten Beteiligten - einzeln oder gemeinsam - in Entscheidungs- und

⁶ Zur ‚Philosophie‘ und zu den genannten Methoden vgl. ausführlich den Artikel von Portengen/ van der Neut in Greeff (Anm. 2). In deutscher Übersetzung liegt er in ISA 2002 vor. Neuerlich auch: Müller-Schlotmann (2008)

Aus der Praxis: „Das Besondere achten, ohne das Wohl des Kindes aus den Augen zu verlieren...“: Der Schwerpunkt „Verwandtenpflege“ im Pflegekinderdienst, Abteilung Kinderhilfezentrum im Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Die gesetzliche Normierung zur Leistungsberechtigung von Großeltern im § § 27 Abs. 2a SGB VIII um 1.10.2005 hat in Düsseldorf zu einer deutlichen Erhöhung der Zahl der Verwandtenpflegestellen von 2005 noch 48 auf 91 im Jahr 2007 geführt. Der Pflegekinderdienst hat mit der Einrichtung eines Schwerpunktgebiet „Verwandtenpflege“ reagiert. Zu seinen Aufgaben gehören die Pflegestellenprüfung und die Beratung der Verwandtenpflegestellen bei einem Betreuungsschlüssel von 1 : 35. Im Mai 2008 wurde zusätzlich mit der Qualifizierung der Verwandtenpflegestellen im Rahmen begleitender Gruppenangebote begonnen.

Die **Zuständigkeit** des Schwerpunkts erstreckt sich auf drei Fallkonstellationen:

- Fälle, in denen das Kind oder der Jugendliche in eine selbstgesuchte Pflegestelle im Rahmen der Hilfeplanung wechseln soll: Die Eltern wünschen den Wechsel eines noch bei ihnen lebenden Kindes in eine von ihnen genannte Pflegefamilie oder zu Verwandte oder Bekannte bieten für ein bereits vorläufig untergebrachtes Kind die Aufnahme in ihrer Familie an
- Fälle, in denen das Kind/ der Jugendliche aufgrund einer akuten Krisensituation im Rahmen der Hilfeplanung in eine selbstgesuchte Pflegestelle wechselt; Das Kind wünscht sich, künftig in einer bestimmten Familie, z.B. bei den Eltern seines Freundes oder bei der „Oma“ zu leben.
- Fälle, in denen das Kind/ der Jugendliche bereits in der selbstgesuchten Pflegefamilie lebt, der Bezirkssozialdienst erst nachträglich Informationen zum Aufenthalt des Kindes erhält und HzE-Bedarf feststellt: Nachvollzogene Pflegeverhältnisse, z.B. Großeltern, die ihr Enkelkind schon im 2. Lebensjahr übernommen haben und im 5. Lebensjahr des Kindes um Beratung im Jugendamt nachsuchen.

Bei der **Eignungsprüfung** wird besonderer Wert darauf gelegt, das ‚Besondere‘ der selbstinitiierten Pflege, die Chancen und Risiken, zu beachten. Unter Berücksichtigung der gewachsenen Beziehungen des Kindes/ Jugendlichen zur ‚Person seiner Wahl‘ muss für einen positiven Entscheid deutlich werden:

- dass die Pflegepersonen den erzieherischen Bedarf des Kindes erkennen und sie zur Förderung des Kindes, ggf. auch mit Unterstützung durch eine ambulante Erziehungshilfe, bereit und in der Lage sind
- dass sie den leiblichen Eltern mit einer Haltung von Verständnis und Akzeptanz begegnen und zur Mitwirkung bei der Gestaltung von Umgangskontakten bereit sind
- dass es eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Diensten und anderen Beteiligten zur grundsätzlichen Mitarbeit an den vereinbarten Zielen der Hilfeplanung gibt.

Andreas Sahren, Sachgebietsleiter Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlungsstelle

Planungsprozesse einbezogen werden. Die Eltern (Mütter, Väter), - egal, ob sie das Sorgerecht ausüben oder nicht -, sollten nach ihren Ideen, nach ihrer Einschätzung über die Eignung der besonderen in Frage stehenden Verwandten, nach weiteren Alternativen ernsthaft gefragt und als Experten für das Familiensystem akzeptiert werden. Das selbe sollte - soweit altersmäßig möglich - für das Kind, ggf. auch seine Geschwister, und für die sich ‚bewerbenden‘ Verwandten gelten. Schon, weil sonst Konflikte vorprogrammiert sind, sollte es keine Zustimmung zu einer Verwandtenpflege geben, wenn eine/r der Beteiligten nicht auszuräumende Bedenken hat.

Die vielfältigen Fragen im Zusammenhang mit Eltern, Elternbildern des Kindes und der Verwandten, als *das* Thema der Verwandtenpflege, sollten auch im Verlauf eines Pflegeverhältnisses immer neu eingefordertes Thema bleiben. Schließlich ist die Beteiligung der Fachkräften bei Besuchen von Eltern in der Verwandtenpflege von Bedeutung für Konfliktmoderation und Verständigungsarbeit.

Verwandte betrachten sich, wie schon erwähnt, zumeist als die natürlichen Verbündeten des Kindes, oft auch als Personen, die mit der Erziehung des Kindes verbundenen Probleme selbstständig und nach den ihnen zugänglichen Normen für pädagogisches Handeln lösen können. Ihr Hauptanliegen sind keine pädagogischen Ratschläge; was sie suchen ist eher Unterstützung bei der Gestaltung des Alltags und bei der Suche nach organisatorischen Lösungen für überfordernde Problemlagen. Sozialarbeit sollte diese Erwartung im eigenen Interesse ernst nehmen; zu ‚tieferen‘ Problemen lässt sich erst vordringen, wenn sich die Familie geschätzt und hilfreich entlastet fühlt. Die anfängliche Arbeit sollte deshalb als „Unterstützungsmanagement“ betrachtet werden, auf ‚Gesuch‘ der Verwandten, aber auch als selbständige Suche nach Helfern im sozialen Netz der Familien, als Bündelung von Ressourcen zur Schließung von Versorgungslücken und zur Identifizierung von Ergänzungsnotwendigkeiten durch formelle Unterstützungsangebote. Zu fragen ist z.B., ob es Menschen im Umfeld der Verwandten gibt, die bestimmte Aufgaben verlässlich übernehmen können. Steht jemand als Babysitter für die Entlastung zur Verfügung? Kann jemand beim Schularbeiten machen helfen? Zu wem kann das Kind, wenn die Großmutter krank wird? Da, wo die Verwandtenpflege bereits zum Thema Sozialer Dienste und zu einem eigenen Praxisfeld geworden ist, werden entsprechende Recherchen in systematischer Weise durchgeführt, - über die Schritte Identifizierung von potentiellen Unterstützern durch Netzwerkanalysen, Ansprache der Unterstützer durch die Verwandten selbst oder die Sozialarbeiter, ggf. Einberufung einer ‚Unterstützer-Konferenz‘ und schließlich Erstellung eines entsprechenden, von allen Beteiligten akzeptierten, Protokolls bzw. Unterstützungsplans. Ohne diese Voraussetzungen wird man sich mit Einfacherem zufrieden geben müssen.

Der informelle Charakter der Verwandtenpflege spricht auch dafür, auch sonstige Unterstützungs- und Beratungsangebote auf einem anderen Weg anzubieten als für Fremdpflegefamilien. Großeltern und andere Verwandte werden sich kaum einmal in Schulungskursen einfinden und wenn doch einmal, dort selten mit Gewinn teilnehmen können. Es spricht auch kaum etwas dafür, sie in ‚normale‘ Gruppenangebote integrieren zu wollen, zumal sie dort leicht der Eloquenz der mittelständischen WortführerInnen unterliegen werden. Abgesehen davon, dass solche Angebote faktisch auch kaum einmal angenommen werden, entspräche es dem Selbstverständnis von Verwandten viel mehr, mit Personen in der gleichen Situation zusammen zu treffen und hierüber zu einem informellen Erfahrungsaustausch zu kommen, in dem auch Tipps wechselseitig und ggf. mit Unterstützung einer kundigen Person ausgetauscht werden können. In den USA nennt man dies ‚kitchen table - groups‘ und organisiert sie z.B. über das Internet und die Bereitstellung von Listen über örtliche Experten. In Münster, einem der wenigen Jugendämter im Bundesgebiet, in dem es einen eigenen Dienst für Verwandte gibt, versucht man dies über ein Klön-Cafe zu realisieren. (siehe Kasten S. 10). Amerikanische Erfahrungen zeigen (auch die Berliner „Familien für Kinder gGmbH Berlin berichtet davon; siehe Kasten S. 5), dass Großeltern und Verwandte, selbst in ‚informellen‘ Pflegeverhältnissen, zu viel mehr in der Lage sind, als ihnen gemein hin zugetraut wird, - wenn es denn Angebote gibt, die sie als für konkret hilfreich betrachten können und die ihre Eigenverantwortlichkeit herausfordern.

Zur Unterstützung insbesondere von Großeltern, gehört auch die Sorge der Sozialarbeit um diese selbst. Wenn man bedenkt, dass ein relevanter Teil von ihnen sich in einer Situation von materieller Unterversorgung und manchmal auch in einer Situation von unzureichender Gesundheit und in Erschöpfungszuständen befindet, sollten sich die Fachkräfte Gedanken über Babysitterdienste ebenso wie über Erholungsmaßnahmen für sie machen. Wenn denn schon ‚Einsparungen‘ am Pflegegeld: Die Ersparnis ist hierfür gut und gerecht angelegtes Geld.

Abschließend: Auch die Kinder in der Verwandtenpflege bedürfen der Unterstützung bei der Bewältigung von Alltag und Sorgen. Die Betreuung von Verwandten mag die ‚schonendere‘ Alternative zur Fremdplatzierung sein, aber auch das Leben bei Verwandten bringt besondere Belastungen mit sich. Sie ergeben sich aus dem bereits Gesagten: Verwirrungen um die Eltern und Familiengeheimnisse, die Scham, eben doch nicht von den eigenen Eltern versorgt zu werden, Probleme die sich um Alter und Krankheit von Großeltern und also um die eigene Zukunft ranken, natürlich auch der alltägliche ‚Knartsch‘ um Ordnung, Geld, Schule, Freunde. Alle diese Probleme kommen auch in nicht-verwandten Pflegefamilien vor, aber sie haben in der Verwandtenpflege wiederum aufgrund der Nähe eine besondere Einfärbung. Der „Seufzer“ der Großmutter, wenn sie von der Tochter erzählt, der offene Streit zwischen ihnen am Küchentisch, der Bericht darüber, dass die Mutter wieder

geheiratet hat und ein Halbbruder geboren ist, der Zuhause bleiben darf, gehen tiefer als die in der fremden Pflegefamilie distanziert vorgetragenen Berichte. Kinder in Verwandtenpflege, kann man sagen, benötigen mindestens im gleichen Umfang wie Kinder in anderen Pflegefamilien eine Person, die das Kind ermutigt, über das nicht Aussprechbare und nicht Angesprochene zu sprechen. Da es der Sozialarbeit aus strukturellen Gründen nicht leicht fällt, ein Kind über einen längeren Zeitraum kontinuierlich zu begleiten, wird die Rolle der Sozialarbeit auch hier oft eine indirektere sein müssen, etwa die Suche, nach einer dem Kind vertrauten neutralen weiteren Person aus dem erweiterten Familienkreis oder dem sozialen Netz des Kindes.

4. Ausblick

Die Diskussion um die Verwandtenpflege ist in Deutschland noch ganz am Anfang. Insbesondere das, was informelle und halbformelle Verwandtenpflege genannt wurde, ist – obwohl wahrscheinlich in Teilen von besonderer Brisanz – noch fast vollständig außerhalb eines fachlich ausgewiesenen Blickwinkes der Jugendhilfe. Der große Nachholbedarf wird über verstärkte Forschungsanstrengungen und modellhafte Praxisentwicklungen aufzuholen sein. Voraussetzung hierfür wird sein, dass sich Jugendhilfe eine bewusste Haltung zur Verwandtenpflege erarbeitet und die Besonderheiten der Verwandtenpflege sowohl hinsichtlich ihrer Bedingungen als auch ihrer Chancen und Risiken für Kinder akzeptiert.

Der Bedarf hierfür dürfte sowohl aus fachlichen und gesellschaftlichen, als auch aus jugendhilfepolitischen Gründen wachsen. „Lebensweltorientierung“ und „Milieunähe“, wissenschaftlich gesagt eine sozialökologische Perspektive auf Sozialisationsprobleme, gehören längst zu kaum noch einmal hinterfragten Prämissen moderne Jugendhilfe. Die fortschreitende Verarmung und Verelendung benachteiligter Gesellschaftsschichten verlangt auch nach mehr Kompensation, auch über die Betreuung außerhalb des Elternhauses. Fremdpflege allein kann schon heute den Bedarf nach familiärer Ersatz- oder Ergänzungserziehung nicht mehr decken; Verwandtschaftsressourcen zu vernachlässigen wäre auch in dieser Hinsicht kontraproduktiv.

Ein Fehler wäre es freilich auch, unkritisch auf die Verwandtenpflege zu setzen; ein ‚Oma-Kult‘ verbietet sich schon deshalb, weil auch Verwandtschaftssysteme in einer individualisierten Welt bröckeln und ohne Unterstützung jedenfalls nicht mehr beliebig verfügbar sind. Die fortgeschrittenste internationale Diskussion betrachtet das Verwandtschaftssystem dann auch zunehmend nur als eine Ressource neben anderen ‚milieunahen‘ Pflegeformen (wie mit dem Begriff „Netzwerkpflege“ gekennzeichnet), und selbstverständlich auch neben der für viele Kinder und Jugendlichen auch weiterhin unentbehrlichen Fremdpflege. Zu den wichtigsten Zukunftsaufgaben der Pflegekinderhilfe gehört die ‚zielgenaue‘ Suche nach einer den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes oder

Jugendlichen adäquaten ‚persönlichen‘ Lösung im Sinne eines individuellen „home-finding“. (vgl. Blandow 2004, S. 191 ff). Die Niederländer haben es vorgemacht: Wo sich Jugendhilfe selbst auf den Weg macht, eine dem Kind ‚originär‘ verbundene Familie zu suchen, wo sie die Wünsche und das Wissen von Kindern, Jugendlichen und ihren Angehörigen ernstnimmt und hervorlockt und wo sie bereit ist, das lebensweltliche Arrangement zu fördern und zu unterstützen, kann für mehr als für jedes zweite bedürftigen Kind eine entsprechende Lösung gefunden werden. (Portengen 2006) Von einem Tag zum anderen ging es freilich auch in den Niederlanden nicht.

Stichworte

Großelternpflege
Netzwerkpflege
Verwandtenpflege

Literatur

Blandow, J. (2004): Pflegekinder und ihre Familien. Geschichte, Situation und Perspektiven des Pflegekinderwesens. Weinheim und München

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2004): Weiterentwickelte Empfehlungen zur Vollzeitpflege/Verwandtenpflege. Frankfurt am Main

Fichtner, O./ Wenzel, G. (Hrsg.) (2005): Kommentar zur Grundsicherung. 3. Aufl. München

Greeff, R. (Hrsg.) (1999): Fostering Kinship. An international perspective on kinship foster care. Ashgate (GB)

Grube, Chr. (Hrsg.) (2008): SGB XII. Sozialhilfe. Kommentar. 2. Aufl. München

Hoffmann-Riem, Ch. (1984): Das adoptierte Kind. Familienleben mit doppelter Elternschaft. München

Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht: Aus der Rechtssprechung. Heft H. 3/ 2006, 127-129; H. 5/2006, S. 248 – 250;; H. 2/ 2007, S. 101-103 ; H. 11/2007, S. 542-544

Marx, L. (1995) : Großeltern als Ersatzeltern ihrer Enkel – ein vernachlässigtes Problem der Sozialpolitik. Frankfurt am Main

Müller-Schlotmann, R.M.L. (2008): Verwandtenpflegen – gut beraten? Vorbereiten, nachschulen, begleiten. In: Forum Erziehungshilfen, 14, H.3, S. 179-183

Münder, J. u.a.: Sozialgesetzbuch XII Sozialhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 8. Aufl. Baden-Baden

Portengen, R./van der Neut, B. (1999): Assessing Family Strengths – A Family Systems Approach. In: Greeff, R., a.a.O., S. 49-48. (deutsche Übersetzung von Jürgen Blandow in: Institut für soziale Arbeit e.V. Münster (hrsg.) (2002): Expertengespräch Sozialraum und Pflegekinderarbeit. Tagungsdokumentation. Münster)

Portengen, R. (2006): Pflegekinder in Zeiten der Modernisierung. Internet-Präsentation eines Vortrages beim Kongress Facetten der Modernisierung 27./28.9.2006, Universität Siegen [www.uni-siegen.de/fb2/pflegekinder2006/tagungsdokumentation]

Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses, Vollzeitpflege in einer anderen Familie -begonnene und beendete Hilfen 2005 - sowie Hilfen für junge Menschen am 31.12.2005 [verfügbar über [www. ec-destatis/shop](http://www.ec-destatis/shop), Kennziffern 22514 und 22516

Walter, M. (2004): Bestandsaufnahme und strukturelle Analyse der Verwandtenpflege in der Bundesrepublik Deutschland. Bremen [verfügbar über: www.uni-bremen.de/~walter]

Wiesner, R. (Hrsg.) (2006): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 3. bearb. Aufl. 2006

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe: Rechtsprechung: Kürzung des Pflegegeldes §§ 17 Abs. 2, 39 Abs. 4 SGB VIII, Heft 4/ 2007, S. 165-167